

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der Herbert Paul GmbH & Co. KG (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) gegenüber unseren Kunden (nachfolgend „Besteller“).

1 Allgemeines

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten sie als angenommen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen sowie mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn wir sie in Textform bestätigen. Soweit in diesen Bedingungen Schriftform verlangt wird, genügt Textform. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

2 Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Bestellung zustande.
- 2.2 Muster, Prospekte, Kataloge sowie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind branchenübliche Näherungswerte und nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.3 Die Bezugnahme auf DIN-Vorschriften und andere Normen dient der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie von Eigenschaften dar. Die Anpassung unserer Produkte an spätere Normen behalten wir uns vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- 2.4 Requalifizierungsprüfungen und sonstige Sonderprüfungen sind nicht Bestandteil unserer Angebote. Ihr Umfang und ihre Kosten werden gesondert vereinbart.

3 Zeichnungen, Unterlagen und Schutzrechte

- 3.1 An Zeichnungen, Unterlagen, Mustern und konstruktiven Leistungen, die wir dem Besteller zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Der Besteller darf sie nur für den vereinbarten Zweck verwenden und ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch veröffentlichen.
- 3.2 Der Besteller steht dafür ein, dass Waren, die wir nach seinen Angaben, Zeichnungen oder Mustern herstellen, Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Werden wir von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, stellt der Besteller uns von allen Ansprüchen frei und ersetzt uns die entstehenden Kosten.
- 3.3 Abwehrprozesse führen wir in solchen Fällen nur, wenn der Besteller uns dazu unter verbindlicher Kostenübernahme auffordert. Wir können hierfür angemessene Sicherheit verlangen.

4 Vertraulichkeit

- 4.1 Der Besteller behandelt alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, vertraulich und verwendet sie nur für die gemeinsam verfolgten

Zwecke, wenn wir sie als vertraulich bezeichnet haben oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben.

- 4.2 Diese Pflicht beginnt mit dem erstmaligen Erhalt und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Sie gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind, dem Besteller bereits ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, ihm von einem berechtigten Dritten übermittelt werden oder die er ohne Verwertung unserer vertraulichen Informationen selbst entwickelt. Die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleiben unberührt.

5 Preise

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk (EXW gemäß Incoterms in der jeweils gültigen Fassung, derzeit Incoterms 2020) in Euro, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Zöllen und sonstigen Abgaben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 5.2 Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Für Nachbestellungen gleichartiger Teile sind sie nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen.
- 5.3 Verträge und Einzelverträge, die unbefristet sind oder eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben (Langfristverträge), können wir mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen.
- 5.4 Ändern sich bei Langfristverträgen nach Vertragsschluss die Lohn-, Material- oder Energiekosten wesentlich, kann jeder Vertragspartner Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Preise verlangen. Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen einigen, gilt der bisherige Preis fort; das Recht zur Kündigung nach Ziffer 5.3 bleibt unberührt.

6 Werkzeuge und Fertigungsmittel

- 6.1 Die Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Formen, Schablonen und Ähnliches) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge von Verschleiß ersetzt werden müssen.
- 6.2 Das Eigentum an Fertigungsmitteln, die wir selbst herstellen oder beschaffen, geht erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Kosten auf den Besteller über. Auch danach bleiben sie, solange Bestellungen des Bestellers ausgeführt werden, in unserem Besitz; die Herausgabe kann der Besteller nach Abwicklung des Liefervertrages verlangen, wenn über den Zeitpunkt eine einvernehmliche Regelung erzielt wurde und er seinen vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist.
- 6.3 Wir tragen die Kosten der Instandhaltung und sachgemäßen Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der von uns hergestellten oder beschafften Fertigungsmittel. Wir verwahren sie unentgeltlich für die Dauer von drei Jahren nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordern wir den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von sechs Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser Frist weder eine Äußerung erfolgt noch eine neue Bestellung aufgegeben wird.
- 6.4 Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit von Mustern oder Fertigungsmitteln die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, trägt er die bis dahin entstandenen Herstellungskosten.
- 6.5 Abnehmerbezogene Fertigungsmittel, die im Eigentum des Bestellers stehen, verwenden wir nur mit seiner vorherigen Zustimmung in Textform für Lieferungen an Dritte.

7 Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf

- 7.1 Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu zehn Prozent der Bestell- oder Abrufmenge gelten als vertragsgemäße Erfüllung. Der Gesamtpreis ändert sich entsprechend der gelieferten Menge.
- 7.2 Ist keine verbindliche Bestellmenge vereinbart, legen wir unserer Kalkulation die vom Besteller für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Menge (Zielmenge) zugrunde. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- 7.3 Bei Verträgen mit fortlaufender Liefermenge sind uns Abrufmengen und Liefertermine bereits bei der Bestellung mitzuteilen. Verbindliche Mengen sind uns, sofern nichts anderes vereinbart ist, mindestens drei Monate vor dem Liefertermin abzurufen. Mehrkosten, die durch verspätete oder nachträglich geänderte Abrufe entstehen, trägt der Besteller, es sei denn, er hat die Verspätung oder Änderung nicht zu vertreten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
- 7.4 Wir sind berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend unserer Produktionsplanung in einem beliebigen Zeitraum zu fertigen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Ist die Gesamtmenge gefertigt, sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware ausgeschlossen.
- 7.5 Ist die Bestellmenge im Abrufzeitraum nicht vollständig abgenommen worden, können wir dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Abnahme und Zahlung der Restmenge verlangen. Ist kein Abrufzeitraum festgelegt und ruft der Besteller in einem für den Abruf üblichen Zeitraum nicht ab, gilt dies entsprechend.

8 Bonität und Sicherheiten

- 8.1 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, Lieferabrufe und Bestellungen abzulehnen, die Erfüllung bestehender Verträge zu verweigern und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller Zahlungen einstellt, einen Scheck nicht einlöst, eine erhebliche Verschlechterung seiner Bonitätsbewertung eintritt oder unser Warenkreditversicherer die uns zur Absicherung der Forderungen gegen den Besteller zur Verfügung gestellte Versicherungssumme kürzt oder streicht.
- 8.2 Kommt der Besteller einer Aufforderung nach Ziffer 8.1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, können wir vom Einzelvertrag zurücktreten. Wir sind außerdem zur fristlosen Kündigung von Verträgen berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gesetzliche Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere nach § 321 BGB, bleiben unberührt.

9 Lieferung, Lieferzeit, Versand und Gefahrübergang

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefern wir ab Werk (EXW). Für die Einhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen ist die Meldung der Versand- oder Abholbereitschaft maßgebend.
- 9.2 Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich als verbindlich in Textform bestätigt. Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Ausführungseinzelheiten und nicht vor Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Freigaben und vereinbarten Anzahlungen.
- 9.3 Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, oder durch ein Ereignis nach Ziffer 10, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Können wir absehen, dass eine Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, informieren wir den Besteller unverzüglich in Textform, nennen die Gründe und, soweit möglich, den voraussichtlichen Liefertermin.

- 9.4 Der Besteller kann wegen Nichteinhaltung eines Liefertermins nur zurücktreten, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 9.5 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.6 Versandbereit gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Andernfalls können wir sie nach unserer Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers lagern. Mangels besonderer Vereinbarung wählen wir Transportmittel und Transportweg.
- 9.7 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur übergeben worden ist, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes oder Lagers; dies gilt auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
- 9.8 Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Sendung eine Schadensfeststellung durch den Frachtführer zu veranlassen und die Schäden ihm gegenüber anzuzeigen.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegsrische Auseinandersetzungen, Terroranschläge, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Rohstoff- und Energieknappheit, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.
- 10.2 Der betroffene Vertragspartner unterrichtet den anderen unverzüglich. Dauert die Behinderung länger als zwei Kalendermonate, kann jeder Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung oder des Wegfalls der Leistung bestehen in diesen Fällen nicht.

11 Zahlungsbedingungen

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 11.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel und Schecks nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung in Textform und nur erfüllungshalber an; Diskontspesen und andere Kosten trägt der Besteller.
- 11.3 Wir sind berechtigt, Zahlungen trotz anders lautender Bestimmung des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, können wir die Zahlung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anrechnen.
- 11.4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
- 11.5 Bei Zahlungsverzug können wir nach Mitteilung in Textform die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Eingang der Zahlung einstellen. Sonstige Umstände nach Ziffer 8.1 berechtigen uns, alle offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel hereingenommen haben.
- 11.6 Haben wir unstreitig teilweise fehlerhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, den fehlerfreien Anteil zu bezahlen, es sei denn, die Teillieferung ist für ihn ohne Interesse. Der Besteller darf nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht besteht nur in diesen Grenzen.

12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware).
- 12.2 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern oder verarbeiten, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber rechtzeitig nachkommt. Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungswertes an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller ist zur Einziehung widerruflich ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- 12.3 Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Gegenstände. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns.
- 12.4 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 12.5 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zwanzig Prozent, geben wir auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- 12.6 Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt vom Einzelvertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 12.7 Bei Zahlung durch Scheck mit Hereinnahme eines Refinanzierungswechsels erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung des letzten Refinanzierungspapiers.

13 Sachmängel

- 13.1 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Liefern wir nach Zeichnungen, Spezifikationen oder Mustern des Bestellers, trägt dieser das Risiko der Eignung der Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie der sachgemäßen Konstruktion, der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Bauartvorschriften und der Eignung des Werkstoffes. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 13.2 Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Wareneingang, in Textform anzuzeigen und genau zu bezeichnen; verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung. Wurde eine Abnahme oder Erstmusterprüfung vereinbart, sind Mängel ausgeschlossen, die bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätten festgestellt werden können.
- 13.3 Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden; bei berechtigter Mängelrüge tragen wir die Transportkosten. Nimmt der Besteller ohne unsere Zustimmung Änderungen an der beanstandeten Ware vor, entfallen seine Mängelansprüche.

- 13.4 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl nach oder liefern mangelfreien Ersatz. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Zeit fehl, kann der Besteller uns eine letzte angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Ablauf kann er den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ein Selbstvornahmerecht besteht nur nach den gesetzlichen Vorschriften. Aufwendungen, die sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht wurde, ersetzen wir nicht, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 13.5 Wir haften nicht für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder ohne unsere Zustimmung vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten entstehen. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- 13.6 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 444 und 479 BGB, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie sowie bei Ansprüchen nach Ziffer 15.3; hier gelten die gesetzlichen Fristen.
- 13.7 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur, soweit der Besteller mit seinem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

14 Gesetzliche Vorgaben und Nachweise

- 14.1 Wir halten bei unseren Lieferungen die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, soweit einschlägig insbesondere die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, die Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG und die entsprechenden nationalen Umsetzungen.
- 14.2 Wir informieren den Besteller über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität und stimmen im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit ihm ab. Nachweise, die der Besteller zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten von uns anfordert, stellen wir zur Verfügung, soweit uns dies möglich und zumutbar ist.

15 Haftung

- 15.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, und nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 15.2 Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir, außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 15.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und bei der Übernahme einer Garantie.
- 15.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Geschäftssitz Plettenberg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, auch im Wechsel- und Scheckprozess, ist Plettenberg. Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Herbert Paul GmbH & Co. KG
Plettenberg, Oktober 2026